



Elterninformation

Praktika in allgemeinbildenden Schulen, im Berufsvorbereitungsjahr und Berufsfachschule 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung der schulisch angeordneten Praktika richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift für Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen des Ministeriums für Bildung. Wir möchten mit diesem Informationsblatt einen Überblick über alle den Kreis Neuwied als Schulträger betreffenden Punkte geben, wie z.B. Unfall- oder Haftpflichtschäden, die mit der Durchführung von Praktika entstehen können.

Was versteht man unter Praktika?

Das Praktikum ist eine Form des Unterrichts. Es bietet Schülerinnen und Schülern eine umfassende Möglichkeit einen Einblick in die reale Arbeitswelt zu erhalten und daraus Schlüsse für die eigene Lebensplanung zu ziehen. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Berufswahlorientierung. Schülerpraktika werden grundsätzlich in Ganztagsform durchgeführt.

Wichtige Regelungen für Praktika:

Unfallversicherung:

Für schulisch angeordnete Praktika finden die Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und des Schulgesetzes Anwendung. Während des Praktikums oder auf dem Weg dorthin geschehende Unfälle sind Schulunfälle, hier gilt das vorgeschriebene Meldeverfahren. Die betreuende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der Praktikumsbetrieb den Unfall seiner Versicherungsgesellschaft meldet.

Haftpflichtversicherung:

Die Schülerinnen und Schüler sind während des schulisch angeordneten Praktikums über den Landkreis Neuwied als Schulträger haftpflichtversichert, sollte keine private Haftpflichtversicherung bestehen.

Beaufsichtigung:

Die schulische Aufsichtspflicht obliegt den im Praktikum eingesetzten Lehrkräften. Daneben ist in den Praktikumsstätten die Aufsichtspflicht Aufgabe der dort benannten Betreuerinnen und Betreuer.

Beförderung von Schüler(innen):

Werden im Rahmen der schulisch angeordneten Praktika Beförderungen von Schülerinnen und Schülern zu Praktikumsorten notwendig, übernimmt der Landkreis Neuwied die Kosten auf Antragstellung. Es werden die Fahrtkosten erstattet, die bei Abreise und/oder Ankunft am Schulstandort entstanden wären.

Bei einer Entfernung von über 30 km zwischen Schule und Praktikumsort erfolgt lediglich eine Kostenerstattung von 30 km. (Die Kreisverwaltung prüft die Entfernung zum Schulstandort nicht). Eltern, Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Entfernungsgrenze selbst verantwortlich. Sofern eine Schülerfahrkarte vorhanden ist, ist diese einzusetzen.

In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Neuwied die Fahrtkosten?

Der Landkreis übernimmt **ausschließlich** Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Die Erstattung erfolgt für die **preisgünstigste** Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Hierzu zählen u.a. Wochen- oder Monatskarten „Schüler“ beim Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) sowie Mehrfahrtenkarten (4er-Tickets) beim Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS). Erstattet werden lediglich die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesenen Kosten. Für die Wahl des richtigen Fahrausweises können Sie sich auf den Internetseiten www.vrminfo.de und www.vrsinfo.de informieren.

Erfolgt die Beförderung zur Praktikumsstelle mit dem PKW (dies ist nur möglich, wenn keine öffentliche, zeitgerechte Verkehrsverbindung zur Verfügung steht), so werden hierfür höchstens 0,30 € pro Entfernungskilometer erstattet. Der PKW darf dabei ausschließlich für die Fahrt zum Praktikumsort eingesetzt werden. Bei den Schülerinnen und Schülern, die einen Privat-PKW benutzen, sind das amtliche Kennzeichen sowie die Anzahl der mitfahrenden Personen anzugeben. Eine Entfernung von unter 4 km von Schulstandort/Wohnort und Praktikum wird nicht erstattet, da dieser zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Das Antragsformular erhalten Sie nach Abschluss des Praktikums im Sekretariat der Schule. Zur Prüfung einer Fahrtkostenerstattung sind die gelösten Fahrscheine chronologisch auf ein separates Blatt zu kleben und dem Erstattungsantrag beizufügen. Zudem ist die Praktikumsbescheinigung beizufügen. Der Antrag ist im Schulsekretariat abzugeben. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, indem das Praktikum stattgefunden hat, eingereicht werden.

Diese Regelungen gelten ausschließlich für schulisch angeordnete, nicht jedoch für freiwillige Praktika.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung Neuwied
-Schulreferat-